

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Breite - 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen hat am 25.09.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Breite - 1. Änderung“ aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

PLAN

Ziel und Zwecke der Änderungsplanung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Breite“ nach Westen geschaffen werden.

Der Bebauungsplan soll der Bewältigung des Konflikts zwischen der Bereitstellung von Gewerbebau land und der Erhaltung des natürlichen Landschaftsbilds dienen.

Die örtliche Bauvorschrift soll sicherstellen, dass sich das Plangebiet harmonisch an die bestehende Bebauung anschließt und ein verträglicher Übergang zwischen dem Gewerbegebiet und dem westlich angrenzenden Außenbereich geschaffen wird.

Gem. § 3 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Zeit **vom 16.10.2025 bis 17.11.2025** veröffentlicht. Die Unterlagen werden folgendermaßen veröffentlicht:

Veröffentlichung im Internet:

Die Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite des Verwaltungsverbands Langenau www.verwaltungsverband-langenau.de unter „Öffentliche Auslegung eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden. Eine Verlinkung und Zugänglichkeit der Daten über das zentrale Internetportal [UVP - UVP-Vorhaben in der Karte \(uvp-verbund.de\)](http://uvp-verbund.de) mit der Homepage des Verwaltungsverbands Langenau ist gewährleistet.

Zusätzliche Einsichtnahme:

Zusätzlich können die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist beim Bürgermeisteramt Rammingen, Flur EG, Rathausgasse 7, 89192 Rammingen von Montag bis Freitag vormittags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr, zusätzlich Donnerstag nachmittags von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr öffentlich eingesehen werden.

Stellungnahmen:

Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb des angegebenen Zeitraums Gelegenheit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen öffentlicher Sitzung.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (16.10.2025 bis einschließlich 17.11.2025) abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@vv-langenau.de übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen bei Bedarf schriftlich an den Verwaltungsverband Langenau, Kuftenstraße 19, 89129 Langenau übermittelt werden oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der Dienststunden beim Verwaltungsverband Langenau abgegeben werden.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist (Veröffentlichungsfrist) nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind personenbezogene Daten vom Verwaltungsverband Langenau zu verarbeiten. Diese Verarbeitung erfolgt gem. § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) in Verbindung mit Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Gemeinde Rammingen

Rammingen, den 09.10.2025

Christian Weber
Bürgermeister



Zeichenerklärung der Festsetzungen des Bebauungsplanes
"Breite - 1. Änderung"

Grundlage ist die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (z.F.vom 14.06.2021)

Art der baulichen Nutzung

(§ 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauVO)

GE

Gewerbegebiet

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

(§ 2 Nr. 8 u. 44, § 9 (1) Nr. 17 u. 6 BauGB)

□

Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Festsetzung durch Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

— Bisherige Grenze, bzw. best. Geltungsbereich

— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

— Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

— Leitungsrat für 20 KV Kabel der EnBW ODR

Maß der baulichen Nutzung

(§ 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21a BauVO)

z.B. 0,7

Grenzen eines GRZ als Höhengrenze

z.B. 1,1

z.B. max. Gebäudehöhe 10m

max. Gebäudehöhe

Bauweise, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 12,2a-23 BauVO)

a

abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Abs. 6 BauGB)

— Nutzung

— GRZ

— Bauweise

— dachform

— dachneigung

— Straßenverkehrsfläche

Füllschema der Nutzungsschablonen

— Nutzung

— max. Gebäudehöhe

— GRZ

— Bauweise

— dachform

— dachneigung

— Straßenverkehrsfläche

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20,25a u. BauGB)

— Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

— Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

— Pflanze

— Pflanze

— gepl. Baum

Pflanze

gepl. Baum



Verwaltungs
Verband
Langenau

Alb-Donau-Kreis

Gemeinde : Rammingen
Gemarkung : Rammingen
Alb - Donau - Kreis

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift
„Breite - 1. Änderung“ in Rammingen
Lageplan M 1 : 500

Fertiggestellt : Langenau den 20.08.2025
Verwaltungsverband Langenau -
Bauamt -